



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 27. Januar.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 30. August 1818 (Amtsblatt für 1818 Stück 36 Seite 348), vom 25. Juli 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 33 Seite 151) und vom 23. März 1857 (Amtsblatt pro 1857 Stück 15 Seite 115), betreffend das Feilbieten von Waaren auf Ablässen, wird hierdurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

§. 1. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den Betrieb des stehenden Handels entrichten, wird gestattet, auf Kirchweih-, Ablafs-, Wallfahrts- und Missionsfesten auch außerhalb ihres Wohnortes Backwaaren, Fleischwaaren (mit Ausnahme von rohem Fleisch), Obst und andere zum unmittelbaren Genuß auf der Stelle geeignete Lebensmittel, Zuckerbäcker-, Pfefferküchler-, und Conditorenwaaren, sowie Wachskerzen, Rosenkränze, Krucifixe und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienende Gegenstände ohne vorgängige Lösung eines Gewerbescheines feilzubieten.

§. 2. Ebenso wird den Bäckern, Zuckerbäckern, Pfefferküchlern, Fleischern, sofern sie für den stehenden Betrieb ihres Gewerbes die gesetzliche Gewerbesteuer entrichten, der gewerbescheinfreie Verkauf ihrer Gewerbs-erzeugnisse auf den gedachten Festen und den nach § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 zum Handel mit Büchern und Bildern verstatteten Gewerbetreibenden, sowie denjenigen Buchbindern, welchen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni 1847 die Erlaubniß zum Handel mit gebundenen Gebets-, Gesangs- und Erbauungsbüchern erteilt worden ist, das Feilhalten von Erbauungsbüchern und Heiligenbildern auch auf den außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen kirchlichen Festen ohne vorgängige Lösung eines Gewerbescheines gestattet.

§. 3. Im Uebrigen sind die kirchlichen Feste als „Märkte“ nicht anzusehen. Demzufolge dürfen andere, als die vorstehend erwähnten Gewerbetreibenden, Waaren außerhalb ihres Wohnortes auch auf Kirchweih-, Wallfahrts-, Ablafs- und Missionsfesten bei Vermeidung der im § 26 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 bestimmten Strafe nur dann feilbieten, wenn sie einen Gewerbeschein für den Betrieb ihres Handels im Umherziehen besitzen.

§. 4. Außerdem bedürfen die zu jenem beschränkten Verkehr zugelassenen Gewerbetreibenden in dem Falle, wenn sie auf auswärtigen Kirchweih- u. c. Festen andere als die vorstehend bezeichneten Gegenstände feilhalten wollen, für diesen erweiterten Verkehr eines Gewerbescheines.

§. 5. Da die in Rede stehenden Feste, wie schon erwähnt, nicht als Märkte anzusehen sind, so haben der Schlussbestimmung im § 59 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gemäß, nach welcher für das Feilhalten gewerblicher Erzeugnisse auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze eine besondere Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit erforderlich ist, auch die in den §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Gewerbetreibenden für den dort als zulässig bezeichneten gewerbescheinfreien Verkehr auf Ablafs- oder ähnlichen Festen jene Erlaubniß einzuholen. Damit aber dieser Verkehr die vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreite, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch angewiesen, die gedachte Erlaubniß nur den in den §§ 1 und 2 erwähnten Gewerbetreibenden und auch diesen nur für das Feilbieten solcher Gegenstände, welche zu den dort bezeichneten Kategorien von Waaren gehören, zu erteilen.

§. 6. Denjenigen, welche auf solchen Festen Waaren feilbieten, ohne die im § 1 erwähnte Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit erhalten zu haben, ist, sofern sie nicht einen Gewerbeschein besitzen, welcher sie ermächtigt, ihre Waaren im Umherziehen feilzubieten, der unzulässige Handel zu unterlagen. Soweit durch letzteren bestehenden Strafverboten, insbesondere auch den Strafbestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zuwider gehandelt wird, haben die Ortspolizeibehörden die Einleitung des vorgeschriebenen Strafverfahrens bei der zuständigen Instanz in Antrag zu bringen.

§. 7. Ferner werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, den Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle im Freien bei Abhaltung obiger Kirchenfeste, worüber sie nach der Amtsblattbekanntmachung vom 12. Februar 1842 (Amtsbl. pro 1842 S. 44) zu befinden hatten, nicht zu gestatten, die Entscheidung über hierauf gerichtete Gesuche vielmehr lediglich den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten Februar 1835 (Gesetz-Sammlung pro 1835 Seite 18) und vom 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung pro 1844 Seite 214) berufenden Behörden d. h. in den Städten der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung und auf dem Lande den Herrn Landrätthen und allen übrigen Städten den Ortspolizeibehörden zu überlassen.

§. 8. Diese letzteren Behörden haben ihrerseits höchstens den Ausschank von Bier oder nicht geistigen Getränken (kohlen-saures Wasser etc.) denjenigen, welche sich bereits im Besitze der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder zur Verabreichung von Getränken zum Genuß auf der Stelle befinden, zu ertheilen und auch dies nur ganz ausnahmsweise, wo es das Bedürfniß durchaus erfordert.

Die Herrn Landrätthe und diejenigen Magisträte, in deren Polizeibezirke obige Kirchenfeste abgehalten werden, haben die vorstehende Bekanntmachung sofort und demnächst jährlich mindestens einmal durch die Kreis- und Localblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 30. Dezember 1865.

Königliche Regierung.

Nr. 5. Betrifft die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 2 Semester 1865.

Bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind im abgelaufenen zweiten Semester 1865 200 Brände angemeldet worden, welche an bei denselben versicherten Gebäuden stattgefunden haben.

Behufs Deckung der dieserhalb liquidirten Brandschaden-Vergütungen und Nebenkosten wird jetzt nach Vorschrift des § 25 des vom 1. d. M. außer Wirksamkeit gesetzten Reglements vom 1. September 1852 die letzte Ausschreibung der für das vorige Semester aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge erforderlich, welche

hiermit auf Höhe **eines zwei- und einhalbfachen (2½) Simplums** von mir festgesetzt wird, so daß die Associaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

- in der ersten Klasse 1 Sgr. 8 Pf.,
- in der zweiten Klasse 3 Sgr. 4 Pf.,
- in der dritten Klasse 6 Sgr. 8 Pf.,
- in der vierten Klasse 10 Sgr.

zu entrichten, für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze zu zahlen haben. Für Fabriken und andere feuergefährliche Objekte, deren Versicherung nach einem besonderen Abkommen geschlossen werden, ist selbstverständlich der Beitrag nach der vertragsmäßig ausbedungenen Höhe zu leisten.

Diese Ausschreibung haben Sie durch Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen und dabei die Orts-Vorstände aufzufordern, ungesäumt mit der Einziehung der jeder Ortschaft zu bezeichnenden Summe des in derselben nach der aufzustellenden Heberolle aufzubringenden Beitrages von den Contribuenten ganz in der Weise, wie es für die Erhebung öffentlicher Steuern vorgeschrieben ist, vorzugehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Einlieferung aller Beiträge an das betreffende Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20. Februar 1866 erfolgt ist. Letzterer Tag (20. Februar c.) wird als der äußerste Termin festgesetzt, nach dessen Ablauf die etwa verbliebenen Rückstände von den Debiten nach der Eingangs bemerkten Vorschrift des Reglements ohne weitere Verwarnung exekutivisch beigetrieben werden müssen. Diese nur-sür einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle gewährte äußerste Zahlungsfrist darf die Ortsvorstände nicht behindern, die zur pünktlichen Erledigung der Aufgabe der rechtzeitigen Einlieferung der Beiträge ihrerseits für nöthig zu erachtenden Maaßnahmen früher zur Anwendung zu bringen.

Auch sind die Gemeinde-Vorstände anzuweisen, binnen drei Tagen nach Ablauf dieses äußersten Einlieferungs-Termins der Kreis-Steuer-Kasse über die von ihnen nicht erlangten Beiträge einen individuellen Nachweis nach folgenden Rubriken: 1) Ort, 2) Name des Restanten, 3) Laufende Nr. seiner Versicherung im Ortslagerbuche, 4) Haus- und Hypotheken-Nr. des restirenden Grundstücks, 5) Betrag des Rückstandes

6) Ursache der ausgebliebenen Zahlung (bei Substationen ist der Tag des anberaumten Tax-Verkaufs, oder Kaufgeldbelegungs-Termins zu bezeichnen) in duplo zu überreichen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß sie persönlich für den nicht nachgewiesenen Rückstand werden in Anspruch genommen werden.

Den Kreis-Steuer-Einnehmern wird zur vollständigen Erledigung des Geschäftes der Einziehung und Ablieferung dieser Beiträge zwar eine weitere Frist bis zum 5. März d. J. bewilligt, es wird denselben jedoch zur Pflicht gemacht, nicht nur die mit deren Einsammlung sich säumig zeigenden Ortsheber zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuregen, und die eingegangenen Beiträge nicht bis zum Schluß-Termine zurückzubalten, vielmehr in angemessenen Fristen an die hiesige Königliche Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse einzusenden, sondern auch diejenigen Associaten, welche mit ihren Gebäuden im verflossenen Semester abgebrannt sind, wegen der selbigen noch zustehenden zweiten Brandgeld-Hälften aus den zunächst eingehenden Feuer-Societäts-Beiträgen zu befriedigen und diese Ausgaben vor erfolgtem Eingange der Beiträge, wo erstere durch letztere Deckung finden können, der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse nicht aufzurechnen.

Bei dieser Aufgabe wollen Sie das Kreis-Steuer-Amt kräftig unterstützen und diejenigen Beiträge, welche nach den Ihnen von dem Steuer-Amt vorzuliegenden Restlisten zwangsweise eingeholt werden müssen, mit der gesetzlich gebotenen Strenge durch zu verhängende Exekution betreiben lassen.

Die Heberolle über die im dortigen Kreise aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge ist so schleunig als möglich aufzustellen und zur Festsetzung einzureichen, das Concept derselben aber vorläufig dem Kreis-Steuer-Amt zu überweisen, damit dasselbe in der Annahme von Beiträgen nicht behindert wird.

Wenn endlich das neue Feuer-Societäts-Reglement im Schlusse des § 15 die Bestimmung enthält, daß jedem Versicherten auf seine Kosten ein Versicherungsschild auszuhändigen sei, so mache ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß die Societät für jetzt zwar nicht beabsichtigt, den Associaten zur Einlösung eines dergleichen Schildes, bei dessen Lieferung die Societät, da sie die Schilder zum Selbstkostenpreise per 8 Sgr. pro Stück abläßt, nicht den geringsten Gewinn bezieht, zu zwingen, daß sie jedoch bei neuen Versicherungen sich verpflichtet hält, dem Versicherer ein Schild gegen Erstattung des Selbstkostenpreises zu liefern. Bei Einreichung von Versicherungs-Anträgen wollen Sie daher in dem Begleitungsberichte jedesmal anzeigen, wie viele Versicherungsschilder Sie bedürfen.

Breslau, den 12. Januar 1866.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
gez. Schleinig.

Indem ich den Magistraten zu Steinau und Klein-Strehlitz so wie den Ortsvorständen des Kreises zur Bekanntmachung an die beteiligten Associaten, die vorstehende Verfügung des Herrn Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktors eröffne, weise ich dieselben an, die Societäts-Beiträge nach Maaßgabe der Declarationen in Höhe eines **zwei- und einhalbfachen (2½) Simplums** zu berechnen, von den einzelnen Associaten einzuziehen und in nachfolgend angegebenen Hauptsummen bis spätestens den 20. Februar d. J. zur hiesigen Königlichen Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Demzufolge haben einzuzahlen:

	Thl.	Sgr.	Sh.		Thl.	Sgr.	Sh.		Thl.	Sgr.	Sh.
Gem. Achthuben . . .	42	29	10	Gem. Dittersdorf . . .	79	13	2	Gem. Hinterdorf . . .	53	7	1
dto. Altstadt . . .	55	20	10	dto. Dittmannsdorf . . .	137	2	9	dto. Jarczowiz . . .	16	2	1
dto. Altzülz . . .	25	7	11	Gem. Dobersdorf . . .	34	13	9	dto. Jassen . . .	74	27	4
dto. Blaschewitz . . .	36	2	11	Gem. Dobrau . . .	35	3	7	dto. Josephsgrund . . .	8	27	6
dto. Broschütz . . .	32	1	1	Gem. Dzierżütz . . .	3	7	6	dto. Kerpen . . .	57	15	8
dto. Brzesnik . . .	8	16	8	Gem. Eichhäusel . . .	9	26	3	Gem. Körnik m. Czefai . . .	13	22	11
dto. Buchelsdorf . . .	108	3	9	Gem. Elguth . . .	13	5	3	dto. Kohlsdorf . . .	73	12	6
dto. Buhlau . . .	—	20	3	Gem. Elsnig . . .	24	25	10	Gem. Kommornik grfl. . .	39	3	9
dto. Carlshof-Seherrsw . . .	9	14	7	dto. Ernestinenberg . . .	9	9	5	dto. Kommornik fg. . .	11	10	3
Gem. Cellin . . .	24	6	8	Gem. Friedersdorf . . .	54	18	4	G. Kramelau m. Czernow . . .	35	—	10
dto. Charlottendorf . . .	1	19	2	dto. Fröbel . . .	55	11	8	dto. Krewitz . . .	85	1	11
dto. Chrzeliß . . .	61	22	1	Gem. Glogalichen . . .	14	5	3	dto. Kröschendorf . . .	80	2	9
Gem. Czartowiz 1. Anth. . .	11	24	7	Schloßg. Ober-Glogau . . .	18	5	10	Gem. Krobusch . . .	15	4	5
Czartowiz 2. Anth. . .	—	19	5	dto. Golschowitz . . .	1	23	7	Gem. Kujau . . .	29	8	2
dto. Dirschelwitzgrh. . .	6	13	4	dto. Grabine . . .	18	6	6	Gem. Kunzendorf . . .	132	—	5
dto. Dirschelwitz grfl. . .	94	20	10	dto. Grocholub . . .	66	9	10	dto. Alt-Kuttendorf . . .	34	3	2

	Thl.	Sgr.	Ph.		Thl.	Sgr.	Ph.		Thl.	Sgr.	Ph.
Gem. Neu-Kuttendorf	10	21	3	Gem. Groß-Pramsen	97	11	11	Städtel Steinau	82	17	4
dto. Langenbrück	265	8	2	dto. Klein-Pramsen	58	4	10	Gem. Dorf Steinau	68	20	5
dto. Laßwitz	13	4	10	dto. D.-Probnitz	70	16	3	Gem. Stiebendorf	30	13	7
dto. Segelsdorf	3	23	4	dto. Poln.-Probnitz	35	24	10	Gem. Stöblau	28	12	1
dto. Leopoldsdorf	1	7	1	dto. Probstberg	6	17	4	Klein-Strehlitz	127	24	10
dto. Leuber	79	23	4	dto. Przychodt	11	22	9	dto. Syßlau	1	16	8
dto. Lobkowitz	42	4	5	dto. Radstein	56	2	1	Gem. Twardawa	35	—	3
dto. Loncznik	56	2	6	Gem. D.-Kasselwitz	220	2	11	dto. Wackenau	32	2	1
dto. Mochau frh.	53	11	8	dto. Poln.-Kasselwitz	44	15	10	Gem. Walzen	29	14	5
dto. Mochau grfl.	10	28	2	dto. Reitersdorf	1	5	—	Gem. Waschelwitz	34	14	5
dto. Mochau paul.	21	—	10	Gem. Riegersdorf Anth.	41	4	10	dto. Wawrzinczowicz	2	7	1
dto. Mofrau	27	20	10	dto. Riegersdorf grfl.	130	16	8	Gem. Weingasse	50	21	1
Gem. Mühlisdorf	60	4	—	dto. Ringwitz	45	27	11	Gem. Wiese grfl.	127	4	10
Gem. D.-Müllmen	2	29	5	dto. Rosenberg	42	25	3	dto. Wiese paul.	16	19	—
dto. Poln.-Müllmen	4	26	3	Gem. Rosnochau	26	20	5	dto. Wildgrund	6	28	2
dto. Neudeck	13	28	9	dto. Rzeptsch	28	22	9	dto. Wilkau	44	7	1
Gem. Neudorf	—	2	9	Gem. Schlogwitz	6	14	7	dto. Zabierzau	40	3	4
dto. Neuhof	3	21	1	dto. Schmietsch	52	—	8	dto. Zeiselwitz	58	3	9
dto. Neu-Borwerk	1	10	—	dto. Schnellewalde	173	11	8	dto. Ziabnik	7	4	5
Gem. Poln.-Olbersdorf	66	1	8	dto. Schönowitz	15	17	6	Gem. Zowade	1	23	4
dto. Dracz	43	20	8	dto. Schreibersdorf	40	18	9	Schloßgemeinde Zülz	6	8	9
dto. Dttorf	41	8	4	dto. Schwesterwitz	40	26	3				
dto. Pietna	19	29	2	Gem. Siebenhuben	31	11	11				
Gem. Pogorz	36	18	9	Gem. Simsdorf	47	29	2				

Neustadt, den 24. Januar 1866.

Der Königliche Landrath.

Nr. 6. Betrifft die Heberollen für die Grund- und Gebäudesteuer pro 1866.

Nachdem mir die Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer pro 1866 auch für die Ortschaften: Neustadt, Zülz mit Schloßgemeinde, Klein-Strehlitz, Steinau, Achthuben, Altstadt, Blaschewitz, Broschütz, Brzesnitz, Buchelsdorf, Chrzelitz, Dirschelwitz grfl., Dittersdorf, Dziedzütz, Eichhäusel mit Neudeck und Wildgrund, GUsnig, Ernestinenberg, Glöglichen, Grabine, Grocholub, Jassen, Kommornik, Kröschendorf, Alt-Kuttendorf, Laßwitz, Lobkowitz, Loncznik, Neudorf, Klein-Pramsen, Deutsch-Kasselwitz, Polnisch-Kasselwitz, Ringwitz, Rosenberg, Schnellewalde, Schweinsdorf, Stiebendorf, Walzen, Wilkau, und Zeiselwitz zugekommen sind, werde ich dieselben ohne Verzug den Magisträten und Ortsgerichten unter Couvert zugehen lassen.

Sobald diese Rollen nach meiner Anordnung vom 19. d. M. öffentlich ausgelegt und die Hebelisten nach Inhalt derselben berichtet sein werden, sind die Heberollen an den Königlichen Fortschreibungsbeamten Herrn Vermessungs-Revisor Kienow hieselbst bis zum 15. Februar c. einzusenden.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle müssen, wie die Bekanntmachung vom 19. d. Mts. das Nähere besagt, innerhalb 3 Monaten nach ihrer Auslegung eingebracht werden.

Neustadt, den 25. Januar 1866.

Der Königliche Landrath.

Nr. 7. Betrifft die Aufstellung der Königlichen Hengste.

Nachdem die für die Pferdezuucht im Kreise bestimmten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Leubus eingetroffen sind, befinden sich davon aufgestellt:

I. auf dem Dominal-Hofe zu Buchelsdorf:

- 1) der Hengst Musti II, Rappe 5 Fuß 2 Zoll hoch, aus dem Trakehner Gestüte, 12 Jahre alt;
 - 2) der Hengst Braga, dunkelbraun mit kleinem Stern und Schnibbe, rechte Vorderfessel und beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 4 Zoll hoch, aus dem Gradizer Gestüt, 5 Jahre alt;
 - 3) der Hengst Alumnos, Rothfuchs mit Blässe, rechter Vorder- und linker Hinterfuß, desgleichen linker Hinterfessel weiß, 5 Fuß 4 Zoll hoch, aus dem Friedrich-Wilhelms-Gestüte, 4 Jahre alt;
- Der Deckpreis der genannten Beschäler beträgt 3 Thlr.

II. in dem Kreisam zu Mochau freiherrlich :

- 1) der Hengst Brown-Knigh, Vollblut, dunkelrothbraun, 5 Fuß 2 $\frac{1}{4}$ Zoll hoch, 11 Jahre alt, Deckpreis 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.;
- 2) der Hengst Matador, rothbraun mit kleinem Stern, 5 Fuß 5 Zoll hoch, aus dem Gradiger Gestüte, 10 Jahre alt, Deckpreis 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.;
- 3) der Hengst Gladiator, hellrothbraun mit großem Stern, Schnibbe, rechter Vorderfessel, beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 3 Zoll hoch, aus dem Gradiger Gestüte, 5 Jahre alt, deckt für 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und
- 4) der Hengst Manchester, Dunkel-Muskat-Schimmel, weißgefleckt mit schiefer Blässe, linker Vorderfuß, beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 2 Zoll hoch, aus dem Friedrich-Wilhelms-Gestüte, 5 Jahre alt, Deckpreis 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Diesen Hengsten dürfen nur gesunde Stuten zugeführt werden.

Neustadt, den 25. Januar 1866.

Der Königliche Landrath.

Nr. 8. Wegen einstweiliger Verwaltung des 4. Schornsteinfeger-Kehr-Bezirks.

Am gestrigen Tage ist der Schornsteinfegermeister Joseph Kubon in Ober-Glogau mit Tode abgegangen. Indem ich die zum 4. Schornsteinfeger-Kehr-Bezirk des Kreises gehörigen Dominien und Gemeinden hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß bis zur Wiederbesetzung der Stelle die Wittwe Kubon durch einen geprüften Gesellen unter Aufsicht des Schornsteinfeger-Meisters Scholz zu Ober-Glogau das Kehrgeschäft besorgen wird.

Neustadt, den 25. Januar 1866.

Der Königliche Landrath.

B a u - B e r d i n g u n g.

Bei dem Küster- und Schulhause zu Steinau D. S. soll im kommenden Frühjahre der Bau eines Brunnens mit Pumpwerk, dessen Kosten bei freien Spann- und Handdiensten auf 150 Thlr. veranschlagt worden sind, zur Ausführung gebracht werden.

Zur öffentlichen Verdingung dieses Bau's habe ich einen Termin für

Dienstag, den 6. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, zu welchem approbirte Werkmeister zur Abgabe von Geboten sich auf meinem Amte einfinden wollen. Entreprise-Bedingungen und Anschlag können hier eingesehen werden.

Neustadt, den 21. Januar 1866.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 3. d. Mts. ist in der Nähe des Ober-Glogauer Servitutwaldes auf der Straße nach Ober-Glogau ein Sack mit Malz gefunden worden. Der Sack ist kurz und breit, „Schreibersdorfer Mühle“ gezeichnet und nach den erfolgten Ermittlungen wahrscheinlich in dieser Mühle gegen einen andern Sack eingetauscht worden. Der Eigenthümer des Sackes und Malzes hat sich bei der Polizei-Verwaltung in Schloß Falkenberg, von welcher diese Gegenstände in Aufbewahrung genommen worden, zu melden.

Neustadt, den 25. Januar 1866.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 14. v. Mts. im Stück 50 des Kreisblattes pro 1865 hinter dem Füsilier Emil Kosubek erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 19. Januar 1866.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

G e b ä u d e s t e u e r - V e r w a l t u n g.

Es scheint vielfach die Ansicht unter den Gebäudeeigenthümern verbreitet zu sein, daß, wenn die auf den Bestand der Gebäude bezüglichen Veränderungen durch die alljährlichen Nachweisungen von den Gemeindevorständen angezeigt sind, es nicht mehr erforderlich sei, die fraglichen Veränderungen noch besonders mündlich oder schriftlich anzumelden.

Diese Annahme ist eine keineswegs zutreffende, die Gebäude-Eigenthümer sind vielmehr nach § 16 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 verpflichtet, alle Neu- und Veränderungsbauten bei

dem Fortschreibungsamt anzumelden, und machen sich nach § 17 ad 3 des Gesetzes straf-
fällig, falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Da in allernächster Zeit die Veränderungs-Nachweisung von den im Jahre 1864 bewohnbar und
nutzbar gewordenen neuen Gebäuden aufgestellt wird, so werden diejenigen Gebäude-Eigenthümer, welche
die im Jahre 1864 bewohnbar und nutzbar gewordenen Gebäude bis jetzt noch nicht angemeldet ha-
ben, nochmals aufgefordert, diese Neu- und Veränderungsbauten aus dem Jahre 1864 bei mir alsbald
anzumelden.

Der Anmeldung ist auch stets eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizufügen, in welchem
Jahre die betreffenden Gebäude bewohnbar resp. nutzbar geworden sind. Bei der Anmeldung abge-
brochener oder abgebrannter Gebäude ist in der Bescheinigung ausdrücklich anzugeben, in welchem
Monat und Jahr der Abbruch oder Brand stattgefunden, in welchem Monat der Abbruch vollendet ist
und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird beziehungsweise verwendet werden soll (siehe § 8
und 9 der Anweisung III. vom 17. Januar 1865.)

Diese Bescheinigungen der Ortsbehörden müssen daher die vorgedachten ausführlichen Angaben
enthalten, und genügen nicht, wenn, wie bisher in vielen Fällen geschehen ist, nur kurz die Richtigkeit der
Anzeige des Gebäude-Eigenthümers attestirt wird.

Ist ein Gebäude abgebrochen oder abgebrannt, und alsdann bald wieder aufgebaut, so sind für
beide Veränderungen zwei besondere Anmeldungen erforderlich, die eine den Abbruch, die andere den
Wiederaufbau betreffend, und jede einzelne ist mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung der Ortsbe-
hörde zu versehen.

Die Ortsgerichte werden ersucht, Vorstehendes zur Kenntniß der Gemeindeglieder zu bringen.

Die Formulare zu den Nachweisungen über die im Jahre 1865 stattgefundenen Neu- und Verände-
rungsbauten werden den Gemeindevorständen binnen 14 Tagen unter Couvert zugestellt werden.

Neustadt, den 17. Januar 1866.

Das königliche Fortschreibungs-Amt,
Vermessungs-Revisor R i e n o w.

Steckbrief. Am 28. v. Mts. wurde eine Frauensperson, welche sich Johanna Starczowsky aus
Schreibersdorf nannte, von dem Bauer Steuer in Schönau gestattet, ihre Entbindung bei ihm abzuwarten.
Nachdem dieselbe erfolgt war, hat sie sich mit dem neugeborenen Kinde und einem Knaben im Alter von
etwa 3 Jahren, welcher sich in ihrer Begleitung befand, heimlich entfernt und dabei 3 Kopfkissen, und ein
Deckbett, entwendet.

Nach den angestellten Ermittlungen soll diese Frauens-Person die Johanna Chmielina alias Saroszil
aus Neugarten bei Ratibor sein, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Dieselbe ist im Betre-
tungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Leobschütz, den 17. Januar 1866.

Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. d. Mts. ergänzen wir hiermit, das außer den ange-
zeigten Werthpapieren in der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. noch gestohlen worden sind:

1) Schlesischer Rentenbrief Lit. A. Nr. 1987 über 1000 Thlr. mit Zinscoupons Nr. 15—16, vom 1. Okto-
ber 1862, zahlbar am 1. April 1866 und 1. Oktober 1866.; 2) Schlesischer Pfandbrief, B. B. Strehlen
Nr. 20. Danschwitz über 500 Thlr. 3½ pCt. mit Zinscoupons von Weihnachten 1865.; 3) Schlesischer
Pfandbrief Nr. 79 O. A. Trebnitz O. N. Supraschine, 100 Thlr., 3½ pCt. mit Zinscoupons von Weihnach-
ten 1865.; 4) Schlesischer Pfandbrief Nr. 76 O. M. Trebnitz, Großzauch, 100 Thlr., 3½ pCt. mit Zinscoupons
von Weihnachten 1865.; 5) Nr. 35 B. B. Breslau, Pusterwitz 100 Thlr., 3½ pCt. mit Zinscoupons von
Weihnachten 1865.

Wer zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände verhilft, erhält eine Belohnung von Ein-
hundert Thalern.

Carls Hof bei Reisse, den 24. Januar 1866.

Dominal-Polizei-Verwaltung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

Ober-Glogau, den 22. Januar 1866.							Der Magistrat.							
Bucznf	1 Pfd.	7 Loth	Brot	und	18 Loth	Semmel.	F. Mlekfo	1 Pfd.	—	Loth	Brot	und	17 Loth	Semmel
Ezschon	1 "	—	"	"	"	"	Lh. Mocha	1 "	5	"	"	"	18	"
Gerlich	1 "	8	"	"	"	20	M. Preiß	1 "	—	"	"	"	14	"
Jäschke	1 "	6	"	"	"	19	E. Schneider	—	—	"	"	"	18	"
Klose	—	26	"	"	"	16	W. Schwangerl	"	5	"	"	"	20	"
Kossubek	1 "	5	"	"	"	18	G. Schwangerl	1 "	4	"	"	"	19	"
Lampart	1 "	2	"	"	"	18	F. Schröer	1 "	5	"	"	"	18	"
Marx	1 "	6	"	"	"	18	J. Thiel	1 "	10	"	"	"	18	"
März	1 "	6	"	"	"	17								

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

Zülz, den 23. Januar 1866.							Der Magistrat.						
August Arlt	1 Pfd.	6 Loth	Brot	und	18 Loth	Semmel.	W. Michler	1 Pfd.	10 Loth	Brot	und	20 Loth	Semmel.
Gornig	1 "	12	"	"	"	18	Em. Kötter	1 "	10	"	"	"	18
Hohaus	1 "	12	"	"	"	21	J. Neimann	1 "	15	"	"	"	20
H. Irmer	1 "	10	"	"	"	20	Andr. Thienel	1 "	10	"	"	"	20

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 23. Januar 1866.			Ober-Glogau, den 19. Januar 1866.			Zülz, den 22. Januar 1866.		
		Höchster.	Mittler.	Niedrig.	Höchster.	Mittler.	Niedrig.	Höchster.	Mittler.	Niedrig.
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 18	2 12	2 8	2 12 6	2 7 6	1 25	2 15	2 7 6	2 - -
2.	Roggen	1 26	1 23 6	1 21	1 23	1 22	1 20	1 24	1 22	1 20
3.	Gerste	1 11	1 8	1 5	1 12	1 10	1 7	1 10	1 8	1 5
4.	Hafer	1 -	27 6	24	28	27	25	28	26	24
5.	Erbsen	2 3	2 1	1 29	2 10	2 7 6	2 -	2 -	2 -	2 -
6.	Kartoffeln	-	-	-	11	10 6	10	-	-	-
7.	Heu pro Centner	1 8	1 6 6	1 5	1 5	1 2	28	1 5	1 2 6	1 -
8.	Stroh pro Schock	7 11	7 5 6	7 -	6 20	6 10	6 -	7 -	-	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

A n z e i g e r.

Obwohl die Nützlichkeit und vortrefflichen Eigenschaften des **N. F. Daubiz'schen Kräuter-Liqueurs***) allseitig anerkannt sind, und durch tägliche neue Anerkennungs-schreiben dem Erfinder bestätigt werden; können wir es doch nicht unterlassen, das hier nachstehende Zeugniß der Oeffentlichkeit zu übergeben:

Seit langer Zeit wurde meine Frau fortwährend von schmerzlichen Unterleibsbeschwerden und Verstopfung heimgesucht. Nachdem alle nur möglichen Mittel erfolglos geblieben, versuchten wir es auch noch mit dem **N. F. Daubiz'schen Kräuter-Liqueur**. Derselbe hat meine Frau nicht nur von den so unerträglichen Leiden befreit, sondern ihr auch eine wahre körperliche Frische verschafft, welches ich gern zum Wohle aller Leidenden hierdurch zur Kenntnißnahme bringe, gleichzeitig aber auch Herrn N. F. Daubiz meinen Dank bekenne und den von ihm gefertigten Liqueur aufs wärmste empfehle.

Berndorf, den 7. November 1865.

Gottlob Müller, Gutbesitzer.

*) Lager von diesem Liqueur halten die bekannten Niederlagen:

E. W. Chopen in Neustadt OS. Heinrich Heydamm in Ober-Glogau und Julius Menzler in Zülz.

Zur gütigen Beachtung.

Wegen Reduction meines Waaren-Lagers verkaufe ich meine Gold- und Silber-Artikel zu bedeutend herabgesetzten Preisen. Wiederverkäufer zum Selbst-Kostenpreise. Besonders erlaube ich mir ein geehrtes Publikum auf die reichhaltige Auswahl von Gold- und silbernen Garnituren, Rapseln, Ringen und Uhrketten aufmerksam zu machen.

Nur während der Faschingszeit. Um zahlreichen Zuspruch bittet

R. Kretschmer vorm. Knittel

Juwelier, Gold- und Silberarbeiter.

Auktion.

Dienstag, den 30. Januar 1866 Vormittags 10 Uhr sollen in dem gerichtlichen Auktions-Lokale ein großer und ein kleiner Posamentierstuhl, ein Drehrad und ein Saitenrad, ein Ladentisch mit 4 Schubladen, eine Parthie Spuhlen mit Eisenzeug, ein Polsterstuhl, mehrere Bilder, ein Fahrmarktsstand, sowie eine Quantität Band in verschiedenen Sorten, Schüre, Gimpel, Fransen, Haspelseide und Wolle

gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Rhenisch, Auktions-Commissarius.

Auktion.

Dienstag, den 6. Februar c. Vormittag 10 Uhr sollen vor dem gerichtlichen Auktions-Lokale 2 braune Pferde, 2 braune Kühe, 1 Wagen mit eisernen Achsen, 1 Wanduhr, 1 Kleiderschrank, 1 Glashschrank

meistbietend gegen sofortige Bezahlung, verkauft werden.

Rhenisch, Auktions-Commissarius.

Die Pacht der hiesigen, an der Chaussee zwischen Ober-Slogau und Krappitz gelegenen Schankstelle, läuft mit 1. April c. ab. Sie soll aufs Neue verpachtet werden, und steht hierzu ein Termin

zum 15. Februar c.

früh 10 Uhr in hiesiger Canzlei an. Cautionsfähige Bewerber um diese Pacht, denen gute Zeugnisse zur Seite stehen, werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Stiebendorf, den 10. Januar 1866.

Das Dominium.

Rigaer Leinsaat von der vorjährigen hiesigen ganz vorzüglichen Ernte verkauft das Dominium Bielik.

Etablissemments-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum erlaube ich mir hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich mich hierorts als Klempnermeister etablirt habe, und verspreche meinen geehrten Kunden stets eine prompte und reelle Bedienung bei soliden Preisen.

Joseph Hein,

Neustadt, neue Straße Nr. 191,
bei Wwe. Hein.

Auf dem Dominium Zuzella bei Krappitz stehen 9 Stück kernfette Fersen, circa 1000 Pfund schwer, und 100 Stück fette Masthammel im Ganzen oder Einzeln zum Verkauf.

Das Dominium Dittmannsdorf Kreis Neustadt sucht termino Josephi dieses Jahres einen brauchbaren Schäfer.

Fuchsin- und Anilin-Farben in Krystall, sowie Anilin-Druckfarben offerirt zu billigsten Preisen

J. C. Rudolph in Neustadt,
Ring No. 41.

Roggen-Langstroh

kauft jedes Quantum J. Buchmann in Reisse,
Breslauer-Straße 37.

Ein gutes Flügel-Instrument von Nußbaumholz, mit Rollfüßen versehen, und von Carl Slepiza in Wien gebaut, steht für den festen Preis von 100 Thlr. zum Verkauf in Krobusch beim Lieutenant Winkler.

Ueber Ton, Bauart etc. ertheilt nähere Auskunft der Oberlehrer Holischki zu Neustadt D.S.

Nachdem Einige in der hiesigen Gemeinde Anlaß zu Aergerniß dadurch geben, daß dieselben mir und meiner Familie Spitz- und resp. Spottnamen beilegen, so warne ich hierdurch davor bei Vermeidung der Injurien-Klage. Achtubun, im Januar 1866.

Johann George Hentschel.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Druck und Verlag von J. Mauwach.